

60322 Frankfurt am Main

Gärtnerweg 32

Telefon (069) 5 97 30 40
Telefax (069) 5 97 46 06

*Telefonische Auskünfte
sind stets unverbindlich!*

An die
Staatsanwaltschaft
beim Landgericht

Bankverbindung:

Frankfurter Sparkasse
BLZ 500 502 01

Kto.-Nr. 382 736

60313 Frankfurt am Main

09. Nov. 1998
G/ke

1) **Eilt !**

2) **Gefahr der Vernichtung beweiserheblichen Materials!**

Strafanzeige

Staatsschreiber
Herr Bräuer
1367 01
- 8090

der Frau Andrea F u c h s , Uhlandstr. 8, 65830 Krieffel

gegen

1. Herrn Dr. Norbert Br ä u e r , Am Hinkelstein 13, 64625 Bensheim
2. U n b e k a n n t

Namens und im Auftrage der Anzeigerstatterin, Frau Andrea Fuchs, erstatte ich gegen Herrn Dr. Norbert Bräuer Strafanzeige und beschuldige diesen in seiner Eigenschaft als Angestellter der DG BANK in Idealkonkurrenz

- a) eine unechte Urkunde zur Täuschung im Rechtsverkehr (§ 267 StGB) hergestellt zu haben, um
- b) mit dieser einen Prozeßbetrug als Alleintäter, Mittäter oder Gehilfe

zu begehen.

Gleichzeitig beantrage ich,

die sich in den Räumen der DG BANK und am Wohnsitz des Beschuldigten befindlichen und sich auf die Strafanzeige beziehenden Akten und Unterlagen sicherzustellen. Auf die Eilbedürftigkeit einer solchen Beschlagnahme wird im Rahmen nachstehender Ausführungen am Ende des Schriftsatzes eingegangen.

Zur Begründung wird folgendes vorgetragen:

- I. Historischer Geschehensablauf mit Verdachtsmomenten auf Herstellung einer unechten Urkunde zur Täuschung im Rechtsverkehr (§ 267 StGB).

Der Beschuldigte ist Leiter des Wertpapierbereichs der DG BANK, Frankfurt am Main.

Die Anzeigerstatterin ist bis zu ihrer fristlosen und fristgerechten Kündigung als Wertpapierhändlerin ebenfalls bei der DG BANK in Frankfurt am Main tätig gewesen, und zwar seit dem 01.02.1993.

Fristlose Kündigung und fristgerechte Kündigung durch die DG BANK ist Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten vor dem Arbeitsgericht in Frankfurt am Main.

Neben den Kündigungsrechtsstreitigkeiten laufen zwischen Frau Fuchs und der DG BANK noch weitere Rechtsstreitigkeiten in denen es um die Zahlung von Gehalt und einen sogenannten Bonus geht.

Frau Fuchs ist durch das Hessische Amt für Versorgung und Soziales auf ihren Antrag vom 15.07.97 als Schwerbehinderte eingestuft worden. Aus diesem Grunde mußte die DG BANK für die ausgesprochenen Kündigungen jeweils die Zustimmung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen einholen. Im Rahmen dieses Zustimmungsverfahrens kam es am 15.09.98 zu einer mündlichen Verhandlung vor dem Landeswohlfahrtsverband in Wiesbaden. Neben Frau Fuchs und dem Unterzeichnenden nahmen an dieser Sitzung ein Bevollmächtigter der DG BANK und eine verantwortliche Person der Personalabteilung teil.

In dem schriftlichen Verfahren

- a) vor dem Landeswohlfahrtverband Hessen, Wiesbaden, als auch
- b) in einem Kündigungsschutzverfahren vor dem Arbeitsgericht in Frankfurt am Main (AZ: 9Ca 6499/97),

hat die DG BANK jeweils die inhaltlich gleichlautenden und als Anlagen - Nr.4 und Nr.5 - gekennzeichneten Kopien von ihren Bevollmächtigten vorlegen lassen.

- Als Anlage Nr. 1 und Nr. 2 beigelegt - .

Mit der Vorlage der Anlage B5) hat die DG BANK mit einem Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten auf den Seiten 12, unten und 13, oben vom 10.03.98 gegenüber dem Arbeitsgericht in Frankfurt am Main in vorstehendem Arbeitsgerichtsverfahren folgendes wörtlich vortragen lassen:

Bezeichnender Weise ist von diesen Geheimhaltungspflichten auch in der schriftlichen Notiz, die die Klägerin (Anzeigerstatterin) Dr. Bräuer, (dem Beschuldigten) zur Information über den in Aussicht stehenden Verkaufsauftrag mitteilte, abschriftlich anliegend als - Anlage B 5) - überreicht, keine Rede. Wären

die Geheimhaltungspflichten derart wichtig gewesen, wie die Klägerin behauptet, so hätte die Klägerin sie sicherlich in die Notiz aufgenommen.

In dem Verfahren vor dem Landeswohlverband Hessen in Wiesbaden ist als

- Anlage B 4) -

obiges Dokument mit Schriftsatz vom 09.09.98 mit folgender wörtlicher auszugsweise wiedergegebenen Erklärung überreicht worden:

Statt des angeblichen Schreibens legte Frau Fuchs Herrn Dr. Bräuer die Anlage B 4) anliegende Notiz vor. In dieser Notiz ist von dem angeblichen Anspracheverbot des Kunden keine Rede. All dies weckt an der Richtigkeit der Sachdarstellung von Frau Fuchs große Zweifel.

Am 15.09.98 fand, wie oben bereits erwähnt, vor dem Landeswohlverband Hessen, Wiesbaden, eine mündliche Verhandlung statt.

In dieser Sitzung ging es darum, ob der Landeswohlfahrtverband Hessen den von der DG BANK ausgesprochenen Kündigungen zustimmt oder nicht. Im Rahmen dieser Erörterungen erklärte der Unterzeichnende in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter der Frau Fuchs,

„daß es sich bei der von der DG BANK als - Anlage B4) - überreichten Kopie um eine Fälschung handele, zu dieser Kopie ein Original nicht existiere und auch kein solches, das von Frau Fuchs unterzeichnet ist, und daß sich die DG BANK mit dieser Fälschung Rechtsvorteile verschaffen will.

Der anwesende Bevollmächtigte der DG BANK bestritt, daß es sich bei der Anlage B 4) um eine Fälschung handele.

Aufgrund vorstehenden Fälschungsvorwurfes hat die DG BANK gemäß Schreiben vom 07.10.98 als

- Anlage Nr. 3 -

beigefügt,

das Arbeitsverhältnis mit der Anzeigerstatterin vorsorglich erneut außerordentlich gekündigt.

In diesem an die Anzeigerstatterin gerichteten Kündigungsschreibens heißt es im Absatz 2 wörtlich wie folgt:

Bei unserer Nachforschung stellte sich heraus, daß Herr Dr. Bräuer das Original des entsprechenden Vermerkes in seinen Akten hat. Wie sich weiter herausgestellt hat, haben Sie die in Rede stehende Notiz auf Bitten von Herrn Dr. Bräuer zur Vorbereitung damaliger Gespräche hinsichtlich des AMB Wertpapiergeschäftes erstellt.

Diese Darstellung, basierend auf den Angaben des Beschuldigten, entspricht nicht der Wahrheit.

Die Anzeigerstatterin hat niemals einen Originalvermerk in der behaupteten Form auf Wunsch des Beschuldigten angefertigt.

Tatsache allein ist, daß der Beschuldigte vielmehr „dieses Original“ in Täuschungsabsicht selbst oder durch dritte Personen hat anfertigen lassen.

Im Anschluß an den Termin am 15.09.98 bei dem Landeswohlverband Hessen, Wiesbaden, stellte der Unterzeichnende unter dem o. a. AZ des Arbeitsgerichts (s.auf Seite 2, unter b) den **A n t r a g**, der DG BANK aufzugeben, das in Rede stehende Original vorzulegen.

Mit Beschluß vom 05.10.98 wurde der DG BANK durch das Arbeitsgericht gemäß § 56 Abs.1 (2) Nr. 1 ArbGG aufgegeben, das Original zu den Akten zu reichen.

Auch nach Einsichtnahme in die Arbeitsgerichtsakte durch den Unterzeichnenden und nach Anfertigung einer Kopie des vorgelegten „Originals“ in den Räumen des Arbeitsgerichtes am 05.11.98 und nach Kenntnisnahme dieser Kopie des „Originals“ durch die Anzeigerstatterin, hat sich nichts an dem Vorwurf der Anzeigerstatterin, daß der Beschuldigte eine unechte Urkunde im Sinne des § 267 StGB angefertigt, geändert.

B e w e i s : - Zeugnis der Anzeigerstatterin.

Neben vorstehendem Sachverhalt wird die Zeugin insbesondere auch im einzelnen begründen, warum über ihre allgemeine Bekundung hinausgehend gemäß nachstehender Umstände das „behauptete Original“ von ihr **nicht** erstellt worden ist.

1. Frau Fuchs hat stets und ständig **alle** DG-Internas unterzeichnet. Das von der DG BANK vorgelegte Dokument ist **ohne** Unterschrift der Frau Fuchs. Während der gesamten Beschäftigungsdauer der Anzeigerstatterin - von über vier Jahren - ist von dieser kein einziges Dokument **ohne** Unterschriftszeichnung verfaßt worden.
2. Der Name „Fuchs“ steht in **allen** von Frau Fuchs während ihrer Beschäftigungsdauer gefertigten DG-Internas stets 'in Klam-

mern'. Die Zeichnung in Schreibmaschinenschrift mit „A. Fuchs“ ist von Frau Fuchs noch niemals verwendet worden.

3. Frau Fuchs bedient sich hinsichtlich der in Schreibmaschinenform verfaßten Unterzeichnung ausschließlich zweier Formen: Entweder schlicht und einfach den Namen „Fuchs“ stets - in Klammern - oder „Andrea Fuchs“ ebenfalls stets - in Klammern - .
4. Handschriftlich bringt Frau Fuchs über die Schreibmaschinenform ihres Namens den Schriftzug „Fuchs“ oder „Andrea Fuchs“ in ausgeschriebener Form an. Festzuhalten ist, daß der handschriftliche Namenszug „Fuchs“ nur sehr selten, hingegen aber fast mit aller Regelmäßigkeit mit „Andrea Fuchs“ geschrieben wird. In ganz wenigen Fällen verwendet Frau Fuchs handschriftlich für ihren Namenszug auch schon mal die Form „A.Fuchs“.

Somit bleibt festzuhalten:

Die auf der Fotokopie bzw. auf dem dazugehörigen „Original“ sich befindliche Unterzeichnung in Maschinenschrift „A. Fuchs“ hat die Anzeigerstatterin nicht geschrieben. Sie ist daher von dem Beschuldigten oder einer von diesem beauftragten Person in Fälschungsabsicht angebracht worden.

In ihren Eingaben an das Arbeitsgericht und den Landeswohlfahrtsverband spricht die DG BANK von einem Original. Bereits dies allein erscheint äußerst bedenklich, da unter einem Original im Geschäftsverkehr immer nur ein solches Dokument verstanden werden kann, das mit einer Unterschrift den Verfasser ausweist.

Offensichtlich hatte der Fälscher des Dokumentes nicht auch noch den Mut, die Handschrift der Zeugin Fuchs zu fälschen.

Sei es, daß ihm dazu die kriminelle Energie oder auch das handwerkliche Geschick und Talent fehlten.

5. Die dem Unterschriftsvermerk beigefügte Bezeichnung „Aktien-Sales“ ist von der Anzeigerstatterin **zu keiner Zeit** verwendet worden. Es gibt daher auch keine Dokumente im Hause der DG BANK die einen solchen Unterschriftsvermerk aufweisen könnten. In den zurückliegenden vier Jahren ist von Frau Fuchs eine Unmenge von MEMOS gefertigt worden. Auf keinem **einzigem** dieser MEMOS befindet sich die angegebene Bezeichnung. Frau Fuchs hat neben ihrer in Maschinen- und Handschrift vollzogenen Unterschriftsbezeichnung **keinen weiteren Zusatz** bei allen in der DG Bank gefertigten MEMOS angebracht.

Jeder vorstehend angeführte Einzelpunkt beweist die Fälschung. Es braucht daher auch nicht der eine oder andere Punkt als besonders gravierend dargestellt zu werden.

6. Das in Rede stehende Dokument ist auf einem blanken DIN-A4-Bogen verfaßt worden. So lange die Anzeigerstatterin in der DG BANK beschäftigt war, hat sie bei allen von ihr gefertigten MEMOS stets nur die offiziellen DG-Intern-Formulare benutzt.

Dies gilt uneingeschränkt für alle MEMOS und Schreiben an Höhergestellte und Vorgesetzte. Wenn an einen solchen Personenkreis, was im übrigen in Ergänzung zu obiger Ziff. 1.) eingefügt werden muß, ein Schreiben oder MEMO ohne Unterschrift zum Versand kam, dann wurde dies stets von ihrem Vorgesetzten mit der Aufforderung zur Unterzeichnung zurückgegeben. Es ist denkbar, daß

Frau Fuchs in einer nach ihrer Auffassung völlig unbedeutenden Angelegenheit an eine unter ihr oder gleichberechtigt neben ihr stehende Person einmal ein MEMO auf einem blanken DIN-A4-Blatt verfaßt hat.

Demgegenüber wird jedoch absolut ausgeschlossen, daß Herrn Dr. Bräuer, dem Beschuldigten, eine Information auf einem blanken DIN-A4-Blatt übermittelt worden ist.

7. Auch die inhaltliche Abfassung des sich aus dem Dokument gemäß

- Anlage Nr. 1 + 2 -

ergebenden Sachverhaltes spricht eindeutig für eine Dokumentenfälschung. Frau Fuchs hätte dieses inhaltlich total anders gestaltet. Sie hätte es auch nicht bei der Kurzmitteilung belassen. Der in dem Dokument angesprochene Sachverhalt wäre für sie zwangsläufig angesichts der überragenden Bedeutung des sich anbahnenden Geschäftes Veranlassung zu einer umfassenden Darstellung gewesen. Auf die hierzu weiter unten noch zu treffende Feststellung wird verwiesen.

8. Das gefälschte Dokument beweist im übrigen, daß der Verfasser - also der Beschuldigte oder andere Mitarbeiter der DG BANK - keine Ahnung von „Block-Trades“ hat/haben und auf der anderen Seite ein Freund von dem Begriff „Aktien-Sales“ sind, ein Begriff, der in dem „DG-Bank-Wortschatz“ ohne Bedeutung war und auch nie benutzt wurde.
9. Das in Frage stehende Dokument ist auch um dessentwillen nicht von Frau Fuchs, weil es keine Anrede enthält; Frau Fuchs aber in einem solchem Dokument eine Anrede gegenüber Herrn Dr. Bräuer in höflicher und korrekter Form gebraucht hätte. Auf

jeden Fall hätte Frau Fuchs als Minimum auf das Dokument die Worte: „an Herrn Dr. Bräuer“ - und den Zusatz „streng vertraulich“ vermerkt.

10. Außerdem hätte ein von Frau Fuchs verfaßtes Dokument auf der rechten oberen Seite ihren Absender ausgewiesen, und zwar mit

- a) Namen
- b) Abteilungskürzel und
- c) Datum.

Frau Fuchs hat nie ohne diese Merkmale ein MEMO verfaßt.

Vorstehendes beweist ebenfalls für sich allein, aber auch in besonderem Maße den Fälschungscharakter des ohne Datum von Herrn Dr. Bräuer verfaßten angeblichen MEMO der Frau Fuchs.

Mit den aufgezeigten Merkmalen tritt in besonders plumper Weise die erstellte Fälschung zu Tage.

11. Auch inhaltlich ist das Dokument insofern falsch als die angegebene Aktien-Stückzahl für die angesprochene Transaktion nicht stimmt. Das gefälschte Dokument nimmt auf ein von Frau Fuchs angebahntes und zu vermittelndes Wertpapiergeschäft vinkulierter Namensaktien der AMB Bezug. Bei diesem Wertpapiergeschäft ging es jedoch in Abweichung von der gefälschten Urkunde nach eindeutiger Vorgabe der Zeugin Fuchs um ein Volumen zwischen Stück 125.000 bis Maximum Stück 245.000.

Offensichtlich hat der Beschuldigte bewußt gegenüber den Vorgaben der Zeugin Fuchs die Stückzahl verändert, so wie dies auch in seinem MEMO vom 09.07.97, auf das noch einzugehen sein wird, getan hat. Diese vorgenommene Abweichung stellt in sich als eklatanter Täuschungsversuch dar. Der Beschuldigte will mit den von ihm angegebenen Zahlen den Geheimhaltungs-

Charakter des Wertpapiergeschäftes, auf das noch einzugehen sein wird, verschleiern. Damit einhergehend soll die Zeugin Fuchs zudem für unglaubwürdig dargestellt werden. Eine Vorgehensweise, die an Raffinesse, wie die Gesamtdarstellung ergeben wird, kaum zu überbieten ist.

12. Das in Frage stehende Dokument steht im Zusammenhang mit einem von Frau Fuchs in die Wege geleiteten Verkaufsgeschäft von vinkulierten Namensaktien der AMB. Dabei ging es - worauf noch einzugehen sein wird - um eine von Frau Fuchs im Auftrage ihres Kunden verlangte und u. a. Herrn Dr. Bräuer und Herrn Schreiweis bekanntgegebene Geheimhaltungsabsprache. In diesem Zusammenhang hätte die Zeugin Fuchs auch Bezug genommen auf ein Dokument von „Fidelity Capital Markets“ mit Datum vom 06.06.97. Ohne eine Bezugnahme auf dieses Dokument vom 06.06.97 wäre **niemals** das den Gegenstand der Strafanzeige betreffende Dokument inhaltlich gestaltet worden.

B e w e i s: - Frau Andrea Fuchs - .

13. Der Fälschungscharakter des Dokuments ergibt sich auch daraus, daß Frau Fuchs in dem MEMO - wie ausgeführt, ohne Datum - niemals auf den „DG BANK Stock Guide“ Bezug genommen hätte. Frau Fuchs hätte sich allenfalls auf den „Hoppenstedt Saling“ bezogen.

Zum Beweis für die ausschließliche Usance in der Unterschriftsleistung von Frau Fuchs werden anliegend beispielhaft überreicht:

- a) DG BANK - INTERN vom 05.12.96
- b) dto. vom 12.12.96

- c) dto. vom 18.12.96
 - d) dto. vom 14.05.96
 - e) dto. vom 15.05.96
 - f) dto. vom 11.04.97
 - g) Schreiben von Frau Fuchs an das Versorgungsamt Frankfurt vom 15.07.97
 - h) Vollmachtsformular für die Rechtsanwälte Triebel & Triebel vom 16.01.98
 - i) Vollmachtserteilung an RA Eugen Gerhardt vom 06.03.98
 - j) Schreiben an das Hessische Amt für Versorgung und Soziales
- vorstehende Schreiben von a) bis j)
sind sämtlich beigefügt und als Anlage Nr. 4 bezeichnet -

Im übrigen wird zu dem gesamten Inhalt der Strafanzeige die Vernehmung der

- Frau Andrea Fuchs -

b e a n t r a g t.

II. Zur Motivation des Beschuldigten auf Anfertigung einer unechten Urkunde in Verbindung mit Prozeßbetrug.

1. Im Frühjahr 1997 bekam Frau Fuchs zu ihrem Gehalt für das abgelaufene Jahr 1996 einen Bonus in Höhe von DM 150.000,-- auf ihr Gehaltskonto ausgezahlt. Die DG BANK behauptete sodann jedoch, daß Frau Fuchs lediglich ein Bonus in Höhe von DM 100.000,-- zustehe und rechnete ohne Ankündigung den Betrag von DM 50.000,-- mit Gehaltszahlungen von Frau Fuchs ab April 1997 auf. Frau Fuchs vertritt die Auffassung, daß ihr ein Bonus in Höhe DM 150.000,-- zusteht und verklagte die DG BANK auf Zahlung des Gehaltes

April 1997 und sodann auch auf Zahlung der Gehälter für die Folgemonate.

Ohne Vorstehendes näher zu kommentieren, liegt es auf der Hand, daß es zwischen Frau Fuchs und der DG BANK zu Spannungen kam.

2. Frau Fuchs hat bei der DG BANK als Prokuristin und Wertpapierhändlerin eine herausragende Position. Ihr wurden zudem nur die besten Zeugnisse erteilt. Frau Fuchs gilt als die ertragsreichste Wertpapierhändlerin der DG BANK.
3. Infolge ihrer Tätigkeit, exzellenter Auffassungsaufgabe und ihrer weitverzweigten über das reine Wertpapiergeschäft hinausgehender Betätigungsbereiche, hatte und hat sie auch umfangreiche Detailkenntnisse von Vorgängen innerhalb und außerhalb der DG BANK, die nach ihrer Einschätzung auch strafrechtlichen Charakter haben, erhalten.

Umstände, die sie jedoch selbst nicht davon abhielten, ihre Aufgaben mit äußerster Akkuratessse und Ehrlichkeit zu versehen. Von einigen für die DG BANK Handelnden abgesehen, ist ihre innere Verbindung zu der DG BANK heute nach wie vor gegeben. Mit der o.a. Kündigungsschutzklage strebt sie auch ihre Weiterbeschäftigung an.

4. Der Anzeigerstatterin wurde mit Schreiben vom 22.07.97 durch die DG BANK das Arbeitsverhältnis fristlos, späterhin fristgerecht und sodann nach dem 15.09.98 noch dreimal rein vorsorglich gekündigt.

Das von bestimmten Personen der DG BANK zu Tage getretene Verhalten manifestiert bei der Anzeigerstatterin den

Eindruck, daß man sie „einfach loswerden“ wollte; nicht in etwa aus sachlichen Gründen, sondern weil sie zuviel wußte.

5. Als wesentlicher Aufhänger für dieses „Loswerden“ dient folgender kurz zusammengefaßter Vorgang, in dessen Verlauf der Beschuldigte auf die Idee kam, eine Urkundenfälschung zu begehen.

Im Jahre 1996 bahnte sich über Frau Fuchs als Handelnde für die DG BANK die Vermittlung einer Wertpapiertransaktion von vinkulierten Namensaktien der AMB in der Größenordnung zwischen Stück 125.000 und Stück 245.000 an. Auf der Verkäuferseite trat die Fidelity Capital Markets (FCM) auf. Das Geschäft kam mehrmals zum Ruhen, nahm jedoch Anfang Juni 1997 konkret Gestalt an.

Mit Schreiben - in englischer Sprache - vom 06.06.1997 konkretisierte die FCM ihr Angebot, wie es sich aus dem als

- Anlage Nr. 5 -

beigefügten Schreiben ergibt.

Das unter „vertraulich“ an Frau Fuchs unter deren Anschrift an die DG BANK adressierte Schreiben wurde einem Mitarbeiter in der DG BANK, Herrn Bürkin, ausgehändigt. Zum Zeitpunkt des Eingangs dieses Schreibens vom 06.06.1997 war Frau Fuchs nicht im Hause der DG BANK. Zwischen Herrn Bürkin und einem Bevollmächtigten der FCM, Herrn Christian Landers, fand wenige Tage nach dem 06.06.1997 ein Telefongespräch statt. In diesem Gespräch bestätigte Herr Bürkin den Eingang des „vertraulichen Briefes“ vom 06.06.1997.

Beweis : Zeugnis des Herrn Dipl.-Kaufmann

Christian Landers,
12 Westgate, Terrace,
London SW 10 9BJ, England.

Der Zeuge Bürkin hat sodann vorstehendes Schreiben vom 06.06.97 dem Beschuldigten zukommen lassen.

Das von Frau Fuchs bearbeitete Wertpapiergeschäft war mit größter Diskretion zu behandeln. Sowohl in mehrfachen Gesprächen als auch im Schreiben der FCM vom 06.06.97 war ausdrücklich vereinbart worden, daß bei der Vermittlung des Paketes der vinkulierten Namensaktien der AMB keinerlei Kontakte mit der AMB selbst, noch mit der Allianz noch mit sonstigen mit der AMB oder Allianz verbundenen Gesellschaften angesprochen werden dürfen. Das Geschäft sollte stillschweigend ohne Ansprache von Gesellschaften, die irgendeinen Bezug zur AMB hatten, abgewickelt werden. Diese Vorgabe hat Frau Fuchs Herrn Bürkin, Herrn Schreiweis und auch Herrn Dr. Bräuer - dem Beschuldigten - zur Auflage gemacht.

Wegen der Transaktion kam es dann auf Betreiben von Frau Fuchs am 07.07.97 um 13:00 Uhr zu einem Gespräch bei dem Beschuldigten. Anwesend war noch ein Herr Hans-Joerg Schreiweis. Im Rahmen dieses Gesprächs wurde eingehend darüber diskutiert, daß keine Ansprache im Sinne des vorliegenden Schreibens der FCM mit Datum 06.06.97 erfolgen dürfe. Auf Einzelheiten, die sich aus diesem Gespräch ergaben, soll hier vorerst nicht eingegangen werden. Frau Fuchs blieb dabei, daß weder AMB noch Allianz noch mit diesen Gesellschaften befreundete Unternehmen angesprochen werden dürfen.

Am 8.07.97 um 14.43 Uhr kam es zu einem Telefongespräch zwischen Frau Fuchs und dem Beschuldigten. In diesem Ge-

sprach erklärte der Beschuldigte, er habe über Herrn von Stechow den Vorstand der AMB gemäß Absprache ansprechen lassen. Daraufhin war Frau Fuchs enerviert und brachte zum Ausdruck, daß dieses der getroffenen Absprache widerspreche.

Durch die von dem Beschuldigten - entgegen getroffener Absprache - begangene Indiskretion „platzte“ das Geschäft. AMB und Allianz versuchten auf dem Markt herauszufinden, wer denn der potentielle Verkäufer eines nahezu 5%igen Anteils von vinkulierten Namensaktien der AMB sei. Der Kurs der AMB Aktie stieg beträchtlich.

Unter dem Eindruck dieser Entwicklung und offensichtlich in der Erkenntnis, etwas „Falsches“ getan zu haben, fabrizierte der Beschuldigte die in Rede stehende Notiz und behauptete späterhin, diese sei von Frau Fuchs verfaßt worden. Der Grund für diese Aktion liegt darin, daß der Beschuldigte nunmehr in Erkenntnis der Gefährdung eigenen strafbaren Verhaltens wegen Verstoßes gegen Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes Beweise dafür schaffen wollte, daß entgegen der Behauptung von Frau Fuchs keinerlei Geheimabsprache getroffen worden ist. Der Beschuldigte wollte nunmehr die ganze Verantwortung in strafrechtlicher Hinsicht der Zeugin Fuchs anlasten und sich reinwaschen.

An dieser Stelle soll derzeit aus der Sicht der Anzeigerstatlerin nicht dargestellt werden, inwieweit sich der Beschuldigte wegen Geheimnisverrates nach dem Wertpapierhandelsgesetz strafbar gemacht hat und es insoweit, was der Beschuldigte offensichtlich übersieht, in strafrechtlich relevanter Weise überhaupt nicht darauf ankommen kann, ob Geheimhaltung vereinbart war oder nicht. In beiden Fällen hat sich der Beschuldigte des Verdachtes eines Verstoßes gegen ein-

schlägige Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes in höchstem Maße ausgesetzt. Auf nähere Einzelheiten hierzu soll jedoch nicht eingegangen werden; mit der heutigen Strafanzeige wird vordergründig auf den hinlänglichen Verdacht eines Urkundendelikttes mit nachfolgendem Prozeßbetrug abgestellt.

Gemäß vorgefaßtem Plan fertigte der Beschuldigte die in Rede stehende „unechte Urkunde“ an und liess sie per Fax am 09.09.97 - der somit als Tattag in Betracht kommt - der Personalabteilung zugehen.

Dass dieses Dokument gefälscht ist ergibt sich aufgrund der oben markierten 13 Punkte und der Vernehmung der Anzeigerstatterin als Zeugin.

Ebenfalls noch am 09.07.97 verfaßte der Beschuldigte - nunmehr auf dem gebräuchlichen Formular der DG BANK-Intern - eine Notiz als

-Anlage Nr. **6**-

beigefügt - und adressierte diese zur Information ebenfalls an die Personalabteilung und verschiedene andere Personen im Wertpapierbereich.

Kernstück dieser Information ist dessen Absatz 1), in dem - in Klammern gesetzt - auf einen „beiliegenden Vermerk von Frau Fuchs“ Bezug genommen wird.

Bei diesem Vermerk handelt es sich aber gerade um das Schriftstück ,das der Beschuldigte am 09.07.97 in Vorbereitung auf die Abfassung vorstehender Anlage zuvor gefälscht hat.

Dem Tun des Beschuldigten liegt also ein generalstabsmäßig durchdachtes kriminelles Handeln und Planen zugrunde.

Mit dieser Fälschung wird offenbar, daß der Beschuldigte - ggf. in Zusammenarbeit mit anderen - konsequent unter Begehung strafbarer Handlungen die Vertreibung der Beschuldigten aus der DG BANK betrieben hat und gleichzeitig einen Versuch unternommen hat, darzustellen - jedoch, wie vorstehend angegeben, erfolglos - daß er sich selbst nach dem Wertpapierhandelsgesetz nicht strafbar gemacht hat.

Aus Vorstehendem folgt, daß die als Kopien überreichten Anlagen B4) und B5) sich als Fälschungen darstellen, weil das diesen Kopien zugrunde liegende „Original“ gemäß obiger Darstellung gefälscht ist. Demgemäß muß, was jedoch für die strafrechtliche Subsumierung unbeachtlich ist, davon ausgegangen werden, daß auch der übrige Inhalt des MEMO vom 09.07.97 in seinen tragenden Punkten falsch ist. Diese Konsequenz wird das Arbeitsgericht zu würdigen haben.

Gemäß obiger Ausführungen steht fest, daß der Beschuldigte dringend verdächtig ist, eine Urkundenfälschung begangen zu haben. Der Beschuldigte steht aber auch in Verdacht, sich in einer der in Betracht kommenden Beteiligungshandlungen eines zumindest versuchten Prozeßbetruges strafbar gemacht zu haben. Dazu folgendes:

Die DG BANK trägt in dem Kündigungsschutzprozeß nämlich vor, eine Geheimhaltung seitens Frau Fuchs sei nicht gefordert worden. Zum Beweis dafür wird der in Rede stehende Vermerk, den sie angeblich auf Bitten des Beschuldigten erstellt haben soll, als Beweismittel eingeführt. Nachdem Frau Fuchs die Authentizität dieses Vermerkes bestreitet und behauptet, daß es sich um eine Fälschung handele, soll nun-

mehr der Beschuldigte außerdem als Zeuge bekunden, Frau Fuchs habe diesen Vermerk auf seine Bitten hin angefertigt.

Gegenüber der Darstellung DG BANK verbleibt die Zeugin bei der mehrfach mündlich und schriftlich vereinbarten Geheimhaltung, (vgl. hierzu auch das überreichte Schreiben der FCM vom 06.06.1997).

Nachdem aufgrund der Indiskretion des Beschuldigten das AMB-Geschäft „geplatzt“ war erhob Frau Fuchs gegenüber dem Beschuldigten Vorwürfe des Inhaltes, man habe gegen eine Geheimabsprache verstoßen und sich daher auch strafbar gemacht.

Die Vorwürfe der Zeugin Fuchs über die nach ihrer Auffassung einzuordnende gesetzwidrige Verhaltensweise des Beschuldigten war unter dessen späterer Zeugenbenennung unter anderem Veranlassung für die DG BANK, mit Schreiben vom 22.07.97 das Arbeitsverhältnis mit der Zeugin Fuchs fristlos aufzukündigen.

Gelingt es der DG BANK mit der vorgetragene unechten Urkunde des Beschuldigten unter anderem den Beweis dafür zu erbringen, daß eine Geheimhaltung nicht vereinbart worden sei, muß die Anzeigerstatterin möglicherweise damit rechnen, daß ihre Kündigungsschutzklage keinen Erfolg hat.

Für die Frage der Urkundenfälschung kommt es jedoch auf diese Konsequenz nicht an.

Frau Fuchs, um gleich diesen Verdacht auszuräumen, benutzt auch die Staatsanwaltschaft nicht als Vehikel für ihre Rechtsstreitigkeiten mit der DG BANK.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens basiert nach diesseitiger Auffassung auf der Tatsache zumindest einer nachgewiesenen Urkundenfälschung. Diese Urkundenfälschung hat jedoch andererseits für das berufliche Fortkommen der Zeugin außerordentliche Bedeutung. Der Beschuldigte versucht mit seiner „schriftlichen“ und auch mündlichen Behauptung, es sei keine Geheimhaltung vereinbart worden, Frau Fuchs zu diskriminieren. Dabei übersieht der Beschuldigte, daß die Zeugin Fuchs vom Berufsleben solange total ausgeschlossen ist, als sie in Verdacht steht, sich bei der Abwicklung eines Wertpapierhandelsgeschäftes wegen Preisgabe von Insiderwissen strafbar gemacht zu haben.

Einer Strafanzeige liegt stets und ständig die Verletzung eines Rechtsgutes zugrunde. Der Rechtsverkehr hat Anspruch darauf, daß keine Urkunden gefälscht oder unechte Urkunden hergestellt werden. Demgemäß muß nicht unbedingt auf die gesamten vorgetragene Zusammenhänge eingegangen werden; die Anzeigerstellerin sah es dennoch für notwendig an, den Vorwurf der Herstellung einer unechten Urkunde in den Kontext des Gesamtgeschehens zu stellen.

Gemäß obigen Ausführungen ist davon auszugehen, daß der Beschuldigte eine unechte Urkunde hergestellt hat und auch weiß, daß diese im Geschäfts- bzw. Rechtsverkehr Verwendung finden sollte. Dies folgt schon daraus, daß er im Besitze des „Originals“ bis zur letzten Woche in seiner Handakte war und es zugelassen hat, daß von diesem „Original“ Fotokopien mit der Absicht gefertigt worden sind, um diese in Rechtsstreitigkeiten zum Nachteil der Zeugin Fuchs beim Arbeitsgericht in Frankfurt am Main und der Landeswohlfahrtsbehörde in Wiesbaden einzuführen. Zumindest ist hier die Schädigung

gungsabsicht dem Beschuldigten in der Form des dolus eventualis vorzuwerfen.

Der Beschuldigte hat im übrigen über das in Frage stehende Wertpapierhandelsgeschäft eine eidesstattliche Versicherung gefertigt. Diese ist zu den Gerichtsakten gelangt. Inwieweit sich der Beschuldigte auch durch die Abgabe dieser eidesstattlichen Versicherung strafbar gemacht hat wird noch gesondert dargestellt. Bereits jetzt schon muß festgehalten werden, daß auch die Sachverhaltsdarstellung nicht nur in dem o.a. MEMO vom 09.07.1997 sondern auch in der eidesstattlichen Versicherung unrichtig ist.

Zu dem eingangs gestellten A n t r a g auf Beschlagnahme:

Der Beschuldigte hat das von ihm behauptete „Original“ bis zur letzten Woche in seiner bei der DG BANK geführten Akte aufbewahrt. Nach dessen Vorlage gemäß obiger Darstellung hat der Unterzeichnende am 05.11.98 beim Arbeitsgericht vorgesprochen und wollte sich das Original aushändigen lassen. Die amtierende Richterin meinte jedoch, dies sei nicht sehr sinnvoll; die DG BANK könnte wegen der ~~B~~äsenz der Angelegenheit späterhin einmal behaupten, an dem „Original“ seien Veränderungen vorgenommen worden. Die Richterin stellte anheim, mit der Zeugin Fuchs auf der Geschäftsstelle das „Original“ einzusehen. Die Arbeitsrichterin war jedoch bereit, von dem „Original“ eine Kopie zu fertigen. Diese Kopie ist - als Anlage Nr. 7... beigefügt, weist oben rechts den handschriftlichen Vermerk auf „von Frau Fuchs auf meine Bitte hin erhalten, zur Vorbereitung für meine Gespräche“.

Es läßt sich nicht feststellen, wann dieser handschriftliche Vermerk aufgenommen worden ist. Das MEMO selbst und auch die Gesprächsnotiz weisen ein Datum nicht aus. Andererseits ist der

handschriftliche Vermerk auch nicht auf den überreichten Fotokopien - Anlage B4) und Anlage B5). Außerdem ist mit bloßem Auge sichtbar, daß die Anlagen B4) und B5) eine andere, und zwar eine kleinere als die von dem „Original“ gefertigte und als Anlage Nr. 7... beigefügte Kopie ausweist.

Die aufgezeigten Merkwürdigkeiten können möglicherweise eine Erklärung dahingehend finden, daß der handschriftliche Vermerk nach der Anfertigung der Kopien gemäß B4) und B5) angebracht worden ist, so wie es auch denkbar ist, daß die Anlagen B4) und B5) beim Fotokopieren selbst auf eine kleinere Maßeinheit eingestellt worden sind. Auffällig ist andererseits auch, daß auf dem überreichten Kopien insgesamt sich unter dem Namen A. Fuchs eine „Strichmarkierung“ befindet, die darauf hinweisen könnte, daß beim Fotokopieren des sogenannten „Originals“ etwas abgedeckt worden ist. Diesseits wird die Auffassung vertreten, daß die sich einerseits aus den Kopien selbst heraus ergebenden Auffälligkeiten in Verbindung mit dem zumindest hinreichend bestehenden Tatverdacht auf Begehung einer Urkundenfälschung ausreichende Grundlage dafür ist, die Büroräumlichkeiten des Beschuldigten in der DG BANK und gleichzeitig seinen Wohnsitz durchsuchen und beweisrelevantes Material im Zusammenhang mit der gegenständlichen Strafanzeige beschlagnahmen zu lassen. Es besteht der Verdacht, daß außer dem beim Arbeitsgericht eingereichten „Original“ noch ein weiteres „Original“ oder sonstige Dokumente vorhanden sind, mit denen der bestehende Verdacht auch noch in anderer Weise bewiesen werden kann.

Gerhardt
Rechtsanwalt